

Eingang:
14. Jan. 2010
GR. VET.MED. WIEN

WAHLKOMMISSION BEI DER ÖSTERREICHISCHEN
HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT

Taubstummeng.7-9
1040 Wien

GRAS

vertreten durch: RAin Dr. Maria Windhager

B E S C H E I D

Die Wahlkommission bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat über Ihren Einspruch vom 4. Juni 2009 gegen die Wahl zur Universitätsvertretung 2009 an der Veterinärmedizinischen Universität Wien wie folgt entschieden:

S P R U C H

Der Einspruch wird gemäß § 45 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz BGBl. I Nr. 22/1999 idF BGBl. I Nr. 2/2008 abgewiesen.

B E G R Ü N D U N G

In dem Einspruch gegen die Wahl der Universitätsvertretung 2009 an der Veterinärmedizinischen Universität Wien wird vorgebracht, dass wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens nach dem HSG sowie der HSWO verletzt wurden. Dazu wurde als einziger Anfechtungsgrund vorgebracht, dass die Kurzbezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen auf den amtlichen Stimmzettel ersichtlich zu machen sind, dies sei jedoch im Rahmen der elektronisch durchgeführten Wahl nicht geschehen. Der Stimmzettel, der im Rahmen des E-Votings zum Einsatz kam, enthielt keine einzige Kurzbezeichnung einer wahlwerbenden Gruppe.

Dazu ist zu erwidern, dass in § 43 Abs. 1 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2005 geregelt ist, dass bei der Stimmabgabe mittels E-Voting die Wahlmöglichkeiten in größtmöglicher Anlehnung zu den Anlagen 6 und 7 der HSWO darzustellen sind. Richtig ist, dass dies durch Weglassen der Kurzbezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen unzureichend geschehen ist und dies nach Meinung der

**WAHLKOMMISSION BEI DER ÖSTERREICHISCHEN
HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT**

Taubstummeng. 7-9
1040 Wien

Wahlkommission einen Verfahrensfehler darstellt. Es ist jedoch weiters zu prüfen ob dieser Mangel eine wesentliche Bestimmung des Wahlverfahrens verletzt und hierdurch die Mandatsverteilung beeinflusst werden konnte (§ 45 Abs. 4 HSG).

Zuzustimmen ist der Einspruchswerberin hinsichtlich der Wahlwerbung und dahingehend, dass viele wahlwerbende Gruppen auch durch ihre Kurzbezeichnung bekannt sind.

Entgegenzuhalten ist diesem Argument jedoch, dass das Fehlen der Kurzbezeichnungen alle wahlwerbenden Gruppen gleichermaßen getroffen hat und nicht nur einzelne wahlwerbende Gruppen. Weiters ist zu betonen, dass die fehlende Kurzbezeichnung der wahlwerbenden Gruppen lediglich beim elektronischen Stimmzettel aufgetreten ist, nicht jedoch bei der nachfolgenden „Papierwahl“.

Bei der Möglichkeit von E-Voting handelt es sich um einen zusätzlichen Wahlkanal, der es den Studierenden erlaubt, auch vor der herkömmlichen Wahl das Wahlrecht im elektronischen Wege auszuüben. Wäre eine der Wählerinnen und Wähler unsicher bzw. im Unklaren darüber, welche wahlwerbende Gruppe tatsächlich jene ist, die er oder sie im elektronischen Wege zu wählen beabsichtigt, so hätte er oder sie jederzeit die Möglichkeit, den Wahlvorgang abubrechen und könnte die Papierwahl zu den dafür vorgesehenen Zeiten ausüben. Es wurde weder ein konkreter Beweis noch ein Studierender oder eine Studierende namhaft gemacht, der oder die durch das Fehlen der Kurzbezeichnung derartig verwirrt war, dass er oder sie tatsächlich nicht wusste was er oder sie gewählt hatte.

Somit kann im vorliegenden Fall nicht davon gesprochen werden, dass dieser Mangel eine wesentliche Bestimmung des Wahlverfahrens verletzt und insbesondere hierdurch die Mandatsverteilung beeinflusst werden konnte.

Zum weiteren Vorbringen mit der Einspruchswerberin betreffend Verfassungskonformität der elektronischen Wahl wird entgegengehalten, dass die Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft verhalten ist, die bestehenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten und dass die Mitglieder der Wahlkommission auf diese Rechtsvorschriften vereidigt wurden. Der Wahlkommission obliegt es nicht, über die Gesetzeswidrigkeiten von Verordnungen bzw. Verfassungswidrigkeit von Gesetzen zu befinden. Die Wahlkommission ist an die ordnungsgemäß erlassenen Gesetze und Verordnungen gebunden.

**WAHLKOMMISSION BEI DER ÖSTERREICHISCHEN
HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT**

Taubstummeng. 7-9
1040 Wien

Zu den Einwendungen betreffend Verletzung des Datenschutzgesetzes ist zu erwidern, dass die Wahlkommission sich an die einschlägigen Gesetze und Verordnungen betreffend die Wahl bzw. Durchführung der Wahl zur Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu halten hat und nicht darüber entscheiden kann, ob diese Gesetze und Verordnungen im Widerspruch zum Datenschutzrecht stehen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

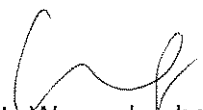
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erheben. Die Berufung ist bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft einzubringen und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 13. Jänner 2010



MR Dr. Bernhard Varga
Vorsitzender der Wahlkommission bei der
Österreichischen Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft

F.d.R.d.A.


Lily Wasserbacher
Wahlkommission